



Merkblatt Gebühren

Ordentliche Einbürgerung

Sie haben für die Erteilung des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts je eine separate Gebühr zu bezahlen. Zusätzlich erheben die Bundesbehörden eine Gebühr für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung. Es dürfen höchstens Gebühren erhoben werden, welche die Verfahrenskosten decken.

Bundesgebühren

Zur Zeit betragen diese Fr. 50.00 bis Fr. 150.00. Diese Gebühren werden gegen Schluss Ihres Einbürgerungsverfahrens per Nachnahme erhoben.

Kantonsgebühren

Gemäss Ansätzen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (Gebühren siehe § 43–48):

- Bewerberinnen und Bewerber unter 25 Jahren bezahlen Fr. 250.00 pro Person
- Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahren bezahlen Fr. 500.00 pro Person
- Für mit eingebürgerte Kinder werden keine Gebühren erhoben

Gemeindegebühren

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 3. Januar 2006:

- Bewerberinnen und Bewerber unter 25 Jahren bezahlen Fr. 250.00 pro Person
- Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahren bezahlen Fr. 500.00 pro Person
- Für mit eingebürgerte Kinder werden keine Gebühren erhoben

Erleichterte Einbürgerung

Bundesgebühren

Siehe Ansätze Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20153117/index.html>